

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Bedingungen (nachfolgend auch als "**Verkaufsbedingungen**" bezeichnet) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der LAMEX Horns GmbH (nachfolgend "**wir**" genannt) ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir diesen Bedingungen schriftlich zustimmen; dies gilt selbst dann, wenn wir abweichenden Bedingungen bzw. AGB des Kunden nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir die Lieferung an den Kunden ohne Vorbehalt vornehmen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten – in ihrer jeweils dann geltenden aktuellen Fassung – auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung und für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Diese Einkaufsbedingungen werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung, wie auf unserer Website <http://www.lamexfoods.eu/index.php/terms-conditions-downloads> veröffentlicht, findet Anwendung.
- 1.4 Einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen) haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Abschluss und Inhalt derartiger einzelvertraglicher Vereinbarungen sind schriftlichen Vereinbarungen oder unsere Bestätigungsschreiben vorbehaltlich eines abweichenden Nachweises ausschließlich maßgeblich. Rahmenverträge gehen diesen Verkaufsbedingungen ebenfalls vor.
- 1.5 Verweise auf gesetzliche Bestimmungen dienen ausschließlich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher gesetzliche Regelungen, sofern diese in unseren Verkaufsbedingungen nicht geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die uns in diesen Verkaufsbedingungen eingeräumten Rechte und Ansprüche

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

sind kumulativ und bestehen zusätzlich zu unseren gesetzlich vorgesehenen Rechten und Ansprüchen.

- 1.6 Rechtlich relevante Erklärungen und Mitteilungen, die unser Kunde nach Vertragsschluss an uns richtet (z. B. Setzung von Fristen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax).

§ 2

ANGEBOTE UND ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

- 2.1 Unsere Angebote einschließlich unserer Preislisten sind unverbindlich, sofern in unserem Angebot nicht ein anderes bestimmt ist oder die Verbindlichkeit eines Angebotes ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Jede Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden zum Kauf der Ware gemäß diesen Bedingungen.
- 2.2 Verträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, mit der schriftlichen Annahme unserer verbindlichen Angebote durch den Kunden oder mit der Lieferung unserer Waren oder Leistungen gemäß einer Bestellung des Kunden verbindlich. Abweichungen von unseren verbindlichen Angeboten müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden.
- 2.3 Wir behalten uns das Eigentum und alle Eigentumsrechte an und / oder das Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Dokumenten vor, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben. Solche Dokumente dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Dokumente, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4 Spezifikationen unserer Waren und Leistungen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien. Die Spezifikationen gelten mit einer angemessenen Toleranzabweichung, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder Abweichungen gemäß dem Vertragszweck ausgeschlossen sind. Wir sind

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

berechtigt, die vertraglich vereinbarten Warenmengen mit einer Toleranz von plus oder minus 5% zu liefern; entsprechende Mengenabweichung wird der Kunden als vertragsgemäße akzeptieren. Der Preis der gelieferten Waren, der vom Kunden zu zahlen ist, wird entsprechend dem geltenden Vertrag anteilig an die gelieferte Menge angepasst und gilt als vertraglich zwischen den Parteien vereinbart.

§ 3

PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Unsere Preislisten gelten für den darin angegebenen Zeitraum, können jedoch jederzeit von uns geändert werden. Unsere Preislisten sowie vereinbarte Preise unterliegen Erhöhungen, wie in Abschnitt 3.13 unten ausführlich beschrieben.
- 3.2 Sofern wir nicht ein anders in unserer Auftragsbestätigung bestätigen, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2020) einschließlich der üblichen Verpackung.
- 3.3 Bei einem Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer vom Kunden angeforderten Transportversicherung. Der Kunde trägt alle Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
- 3.4 Sofern wir nicht ein anderes in unserer Auftragsbestätigung bestätigen, sind alle Preise in Euro (EUR) angegeben. Alle unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Kunde hat uns nach Erhalt einer gültigen Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer die zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu zahlen, die bei Lieferung der Waren anfallen.
- 3.5 Rabatte und Skonti auf unsere Preise bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3.6 Wir können dem Kunden die Ware mit der Lieferung oder jederzeit nach Lieferung in Rechnung stellen. Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn Geschäftstagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Geschäftstag ist jeder Tag, der nicht ein Samstag, ein gesetzlicher Feiertag am Ort unseres Geschäftssitzes (Hamburg, Deutschland) oder ein Sonntag ist. Die rechtzeitige Zahlung im Rahmen eines Vertrags ist eine Voraussetzung für zukünftige Lieferungen von Waren an den Kunden im Rahmen dieses oder eines anderen Vertrags.

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

- 3.7 Wenn die Ware in Teillieferungen (Charge oder Teil der Ware) geliefert werden soll, wird jede Sendung in Rechnung gestellt und ist gesondert zur Zahlung fällig.
- 3.8 Werden Verpackungs-, Versand-, Versicherungs-, Lager- oder sonstige Kosten getrennt vom Preis ausgewiesen, so sind sie vom Kunden zeitgleich mit dem Preis zu zahlen.
- 3.9 Wenn der Kunde uns auffordert, kundenspezifische Verpackungen für die Waren herzustellen oder zu beschaffen, verpflichtet sich der Kunde im Falle der Vertragsbeendigung, die von uns gemäß seinen Anweisungen hergestellten oder beschafften Verpackungen zu erwerben, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht verwendet wurden; der vom Kunden zu zahlende Preis, entspricht den uns für die Herstellung oder Beschaffung entstandenen Kosten.
- 3.10 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche entweder durch Urteil festgestellt sind wurden oder wenn die Gegenansprüche von uns unbestritten oder anerkannt sind. Der Kunde ist nur dann berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht auf Leistungsverweigerung auszuüben, wenn dieselben Bedingungen erfüllt sind und sich seine Gegenforderung gegen uns darüber hinaus aus demselben Vertrag ergeben. Seine Rechte gemäß Ziffer 6.5 Satz 2 bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.11 Wir können vom Kunden Vorauszahlung oder die Bereitstellung einer ausreichenden Sicherheit vor der Lieferung verlangen. Sind wir in Einzelfällen vorleistungsverpflichtet und werden uns Umstände bekannt, die auf eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden hinweisen, können wir nach unserem billigem Ermessen entweder eine ausreichende Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder Zug-um-Zug-Zahlung bei Lieferung verlangen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.12 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so berechnen wir den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 BGB.
- 3.13 Durch Mitteilung gegenüber dem Kunden sind wir jederzeit vor Lieferung der Waren zu einer Preiserhöhung berechtigt, die Kostensteigerungen nach Abschluss des Vertrages entspricht und auf einem der nachfolgenden Umstände beruht:
- a. Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Umstände, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, wie Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transportmittel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Energie, terroristische Handlungen, behördliche Anordnungen, Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

Steuern und Abgaben, insbesondere aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU);

- b. unvorhersehbare Erhöhungen der Arbeits-, Material- und sonstigen Herstellungskosten;
- c. Aufforderung des Kunden, die Liefertermine, Mengen, Spezifikationen oder Arten der bestellten Waren zu ändern; oder
- d. Verzögerungen, die durch Anweisungen des Kunden oder durch das Versäumnis des Kunden verursacht werden, uns angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben.

§ 4

LIEFERKONDITIONEN

- 4.1 Falls wir mit dem Kunden einen bestimmten Liefertermin oder Lieferzeitraum vereinbart haben, hängt die Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden ab. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Übersendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Vorlage von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die vom Kunden zu beschaffen sind, und setzt voraus, dass der Kunde alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 4.2 Sobald wir zur Lieferung der Waren bereit sind, werden wir den Kunden über den vorgesehenen Liefertermin in angemessener Frist informieren (Anzeige der Versandbereitschaft). Nach Erhalt dieser Mitteilung hat der Kunde uns mindestens drei Geschäftstage („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) vorab schriftlich über den gewünschten Liefertermin zu informieren. Wir sind jedoch nicht verpflichtet (können uns jedoch dafür entscheiden, das gewünschte Lieferdatum zu erfüllen), dem Kunden die Waren zu liefern, wenn er uns mit einer Vorlaufzeit von weniger als drei Geschäftstage („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) über seinen Wunschtermin in Kenntnis setzt. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Versanddetails von uns nur nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und stellen eine Schätzung dar.
- 4.3 Unser Lieferverzug setzt voraus, dass die gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen erfüllt sind. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung des Kunden erforderlich.
- 4.4 Wir haften nicht für Verzögerungen bei der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

beschränkt auf Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transportmittel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Energie, terroristische Handlungen, behördliche Anordnungen. Über ein Ereignis höherer Gewalt werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, während dessen eine Lieferung nicht möglich ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn die Lieferung länger als drei Monate nicht möglich ist, ist jede Partei nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den noch nicht erbrachten Teil zu kündigen. Eine vom Kunden zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Gegenleistung werden wir in einem entsprechenden Umfang unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- 4.5 Ziffer 4.4 gilt entsprechend, wenn wir verbindliche Liefertermine wegen Nichtverfügbarkeit von Waren oder Leistungen nicht einhalten können. Die Nichtverfügbarkeit von Waren oder Leistungen in diesem Sinne schließt insbesondere ein, dass unsere Lieferanten nicht rechtzeitig liefern, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- 4.6 Wir sind berechtigt, Teillieferungen (Chargen oder Teile der Ware) durchzuführen, wenn diese nicht gegen erkennbare und berechtigte Interessen des Kunden verstoßen.
- 4.7 Bei verspäteter Abnahme durch den Kunden gilt die Ware als geliefert und angenommen. Akzeptiert der Kunde nicht spätestens binnen einer Frist von zehn Geschäftstagen („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) nach Mitteilung gemäß § 4.2, die Lieferung der Ware oder des Teils der Lieferung (Charge oder Teile der Ware), liegt Abnahmeweigerung vor. Bei verspäteter Abnahme der Ware durch den Kunden sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichtabnahme zu verlangen und, wenn eine von uns festgelegte angemessene Nachfrist für die Annahme der Lieferung erfolglos abgelaufen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt eine Lagerung durch uns, betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrags der eingelagerten Waren je abgelaufener Woche. Das Recht, höhere oder niedrigere Lagerkosten geltend zu machen und nachzuweisen, bleibt den Parteien vorbehalten. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir die Waren oder eine Sendung ganz oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig verwerten und (nach Abzug der Lager- und Verkaufskosten) dem Kunden einen etwaigen Mindererlös gegenüber dem vereinbarten Preis in Rechnung stellen.
- 4.8 Lademittel wie austauschbare Europaletten, Container usw. müssen im Austausch zurückgegeben werden. Schäden oder Verluste an solchen Geräten trägt der Kunde, es sei denn, der Kunde haftet nicht für solche Schäden oder Verluste. Wenn der Kunde länger als

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

drei Monate Lademittel nicht zurücksendet, gehen wir von einem Totalverlust aus, sofern der Kunde keine gegenteiligen Beweise vorlegt.

4.9 Wir haften nicht für die Einhaltung von Vorschriften und Gesetze im Ausland. Werden die Waren auf Wunsch eines Kunden zur Einfuhr in ein anderes Land als Deutschland geliefert, so gilt Folgendes:

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die für die Einfuhr der Waren in das Land geltenden Gesetze oder Vorschriften einzuhalten und die darauf entfallenden Zölle zu zahlen.
- b. Der Kunde ist für alle Steuern, Flughafengebühren, Liefer- oder Abholkosten und sonstigen Kosten und Abgaben verantwortlich, die bei der Lieferung der Waren in das Land anfallen, sofern diese nicht Preisbestandteil sind.
- c. Die Waren werden auf CIF-Basis gemäß Incoterms 2020 geliefert.
- d. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, uns schriftlich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor dem Liefertermin (um uns ausreichend Zeit für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zu geben) über die erforderlichen Kennzeichnungen, Zertifikate und / oder Einfuhrdokumente zu informieren, die für die Lieferung der Waren in das Bestimmungsland erforderlich sind. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, von uns erstellt Kennzeichnungen, Zertifikate und / oder Einfuhrdokumente zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen und Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen.

Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss über das Bestimmungsland der gelieferten Ware sowie über alle vom deutschen Recht abweichenden Vorschriften und Gesetze dieses Landes schriftlich zu informieren. Hierfür anfallende Kosten trägt der Kunde.

	<p style="text-align: center;">ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN</p> <p style="text-align: center;">LAMEX Horns GmbH, Hamburg</p>	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

§ 5

GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist, werden alle Produkte „ab Werk“ geliefert (EXW Incoterms 2020).
- 5.2 Nur auf ausdrückliche Anfrage des Kunden und nach unserer schriftlichen Bestätigung decken wir Lieferungen mit einer Transportversicherung auf Kosten des Kunden ein.
- 5.3 Für den Fall, dass die Waren von uns geliefert werden, liegt es in der Verantwortung des Kunden, den Entladevorgang zu überwachen und geeignetes Personal, Ausrüstung, Anweisungen und Unterstützung bereitzustellen bzw. zu erteilen, damit die Waren beim Kunden abgeliefert werden können.

§ 6

GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich falscher Lieferung oder Minderlieferung), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall bleiben die gesetzlichen Sonderbestimmungen über die endgültige Lieferung von unverarbeiteten Waren an einen Verbraucher unberührt. Ansprüche aus dem Rückgriff des Lieferanten sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware vom Kunden oder einem anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
- 6.2 Ansprüche eines Kunden, der Kaufmann ist, wegen Mängeln setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB). Im Falle beabsichtigter Weiterverarbeitung der Waren muss in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung eine Untersuchung der Waren durchgeführt werden. Wird zum Zeitpunkt der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel festgestellt, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In jedem Fall müssen offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Geschäftstagen („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) nach Lieferung gemeldet, und Mängel, die während einer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb derselben Frist nach ihrer Entdeckung schriftlich uns gegenüber angezeigt werden. Mängel, die während einer Untersuchung erkennbar sind, müssen uns spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) nach Lieferung gemeldet. Wenn der Kunde die Ware nicht ordnungsgemäß untersucht und / oder Mängel meldet, ist unsere Haftung für Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig oder

	<p>ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN</p> <p>LAMEX Horns GmbH, Hamburg</p>	<p>Document No. 4.1.6 SO1DE</p>
		<p>Version.1.0</p>

nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Werkverträge oder Dienstleistungen. Ein Kunde, der kein Kaufmann ist, ist verpflichtet, sichtbare Mängel innerhalb von drei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.

- 6.3 Soweit Mängel die Menge der Waren, deren Gewicht oder Qualität betreffen und bereits bei Lieferung gemäß den vorgenannten Untersuchungspflichten erkennbar sind, hat der Kunde bei Abnahme der Waren diese Mängel beim Frachtführer zu rügen und sich eine Bescheinigung hierüber ausstellen zu lassen.
- 6.4 Wenn die gelieferten Waren mangelhaft sind, können wir zunächst entscheiden, ob wir Nachbesserung oder Nachlieferung wählen. Unser Recht, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.5 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises in Bezug auf den Mangel einzubehalten.
- 6.6 Der Kunde hat uns die Zeit und Gelegenheit zu geben, die für die geschuldete Nacherfüllung erforderlich sind, insbesondere uns die gerügte Ware zu Untersuchungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an uns zurückzusenden.
- 6.7 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine vom Kunden bestimmte Frist für die Nacherfüllung abgelaufen oder ist diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem geringfügigen Mangel ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.
- 6.8 Um Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Ware Gesetzen oder Vorschriften außerhalb Deutschlands entspricht.
- 6.9 Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- a. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Freiheit der Waren von Rechtsmängeln nur im Hinblick auf deutsches Recht geschuldet.
 - b. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, für die wir verantwortlich sind, können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein angemessenes Nutzungsrecht für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der Waren erwerben und dieses Recht dem Kunden übertragen, oder die gelieferten Waren

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

derart ändern oder erneut liefern, dass das gewerbliche Schutzrecht nicht verletzt werden, oder die gelieferten Waren ersetzen, sofern die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Waren dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies für uns nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung, ist der Kunde berechtigt, seine gesetzlichen Rechte und Ansprüche geltend zu machen. § 7 findet für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche Anwendung.

6.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Erstattung vergeblicher Aufwendungen, auch bei Mängeln, bestehen nur nach § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7

HAFTUNG

- 7.1 Sofern in diesen Verkaufsbedingungen, einschließlich der folgenden Regelungen, nichts anderes bestimmt ist, haften wir im Falle eines Verstoßes gegen vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus § 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene, aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, um den sofortigen Rückruf von Waren oder Teilen davon auf dem Einzelhandels- oder

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

Großhandelsmarkt zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen müssen Informationen über Lieferungen an Kunden enthalten (einschließlich Angaben zu Chargennummern, Lieferdatum, Name und Adresse des Kunden sowie Telefonnummer und Faxnummer (und E-Mail-Adresse, falls verfügbar). Der Kunde wird uns bei dringenden Rückrufaktionen von Warenmengen oder einzelner Produkte auf dem Einzelhandels- oder Großhandelsmarkt im angemessenen Umfang unterstützen.

- 7.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8

EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen vor, die der Kunde im Rahmen des Vertrags schuldet. Handelt der Kunde vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren insbesondere nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von angemessener Dauer zurückzufordern. Nach Rücknahme der gelieferten Waren sind wir berechtigt, diese zu verwerten. Der Realisierungserlös wird mit den Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Kosten der Verwertung verrechnet. Die Bestimmungen des Insolvenzgesetzes über die Verwertung bleiben hiervon unberührt.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- 8.3 Der Kunde hat uns unverzüglich über Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter zu informieren. Der Kunde haftet uns gegenüber für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für Rechtsmittel nach § 771 ZPO.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Der Kunde tritt uns jedoch hiermit alle Ansprüche, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden oder Dritte entstehen bis zur Höhe unserer Rechnungssumme (einschließlich

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

Umsatzsteuer) ab, unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach einer Weiterverarbeitung weiterveräußert worden sind.

- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Ansprüche auch nach Abtretung einzuziehen. Für den Fall, dass der Kunde die Ware verkauft oder an einen Dritten überträgt, bevor ihm unter diesen Verkaufsbedingungen das Eigentum übertragen wurde, wird der Erlös aus einem solchen Weiterverkauf oder einer solchen Übertragung (oder einem solchen Anteil, der uns zusteht) vom Kunden für uns und getrennt und unvermischt mit anderen Mitteln des Kunden gehalten, und alle in unserem Namen gehaltenen Gelder werden als solche gekennzeichnet.
- 8.6 Wir sind jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem eingezogenen Weiterveräußerungserlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag eingereicht wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat. In solchen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenlegt und alle für das Inkasso erforderlichen Informationen liefert, die dazugehörigen Unterlagen übergibt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert. Es ist uns jedoch nicht möglich, die Forderung einzuziehen, wenn das deutsche Insolvenzgesetz dies ausschließt.
- 8.7 Jede Bearbeitung oder Umgestaltung der Waren durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen. Werden die Waren mit anderen Artikeln verarbeitet, die uns nicht gehören, erwerben wir das gemeinsame Eigentum an dem neuen Sachen proportional zum Wert der gelieferten Waren gegenüber den weiteren Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die mit Vorbehalt gelieferten Artikel auch für die aus der Verarbeitung resultierende Sache.
- 8.8 Auf Anforderung unseres Kunden sind wir verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.9 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt Folgendes: Wurden die Waren vor Zahlung aller vom Kunden im Rahmen des Vertrages geschuldeten Beträge geliefert, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Artikeln bis zu deren vollständigen Zahlung vor, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist, in dessen Anwendungsbereich die Warenlieferung fällt. Lässt das anwendbare Recht einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, können uns jedoch andere Rechte an den Waren vorbehalten werden, sind wir berechtigt, solche Rechte ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die zum Schutz unseres Eigentums an

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

den Waren oder anderer Recht an den Waren, die das Sicherungseigentum ersetzen, zu ergreifen sind.

§ 9

GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen, die wir ihm über unsere Geschäfte oder Angelegenheiten oder ein verbundenes Unternehmen übermitteln, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies nach nachstehendem § 9.2 zulässig ist. "Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder anderweitig vertraulicher Natur sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse und Informationen von kommerziellem Wert, technische Informationen, Preislisten, Daten, Geschäftspläne, Kundeninformationen, Geschäftstätigkeit der Partei, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Know-how, Designs, Software und Marktchancen) und uns oder unsere Waren betreffen. Der Kunde behandelt die Verträge und alle damit verbundenen kommerziellen und technischen Details streng vertraulich. Von uns bereitgestellte Informationen oder von uns auf der Grundlage dieser Informationen erstellte Zeichnungen usw. dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung anderweitig verwendet oder genutzt werden.
- 9.2 Der Kunde darf unsere vertraulichen Informationen offenlegen:
- a. gegenüber seinen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Beratern oder Subunternehmern (Repräsentanten), die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag kennen müssen, sofern der Kunde alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Repräsentanten die in Ziffer 9.1 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, als wären sie Vertragspartei. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Personen die in dieser Klausel festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, oder
 - b. sofern das Gesetz, ein Gerichtsbeschluss oder eine behördliche Anordnung die Preisgabe der vertraulichen Informationen anordnen.

	<p style="text-align: center;">ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN</p> <p style="text-align: center;">LAMEX Horns GmbH, Hamburg</p>	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

Der Kunde verstößt nicht gegen seine Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Informationen, über die er bereits zuvor verfügt hat oder die öffentlich bekannt sind (sofern diese Informationen nicht aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel bekannt geworden sind).

- 9.3 Wir behalten uns alle Rechte an unseren vertraulichen Informationen vor. Dem Kunden werden keine anderen Rechte in Bezug auf unsere vertraulichen Informationen als die in diesen Verkaufsbedingungen ausdrücklich genannten gewährt oder sofern diese zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

§ 10

GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 10.1 Der Kunde erkennt an, dass alle gewerblichen Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit unseren Waren oder im Zusammenhang mit unserem Geschäft und dem damit verbundenen Goodwill verwendet werden, unser oder Rechte Dritter sind und bleiben.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Waren oder Waren, die diesen im Wesentlichen ähnlich sind, die Namen leomi FINE FOOD, L&M Food, LAMEX, Lamex Agrifoods or Lamex Europe or Lamex Horns oder irgendeinen Name, der eine Variation dieser Namen ist oder der die Namen L&M or Lamex enthält, ohne unsere vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung in irgendeiner Weise kommerziell zu verwenden oder offenlegen.

§ 11

COMPLIANCE

- 11.1 Der Kunde hat die Richtlinien in Anhang A zu diesen Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen die Bestimmungen des britischen Datenschutzgesetzes von 1998 (UK Data Protection Act 1998) und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) sowie die in Anhang A hierzu aufgeführten Richtlinien einzuhalten.

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

§ 12

KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

12.1 Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte sind wir berechtigt, einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a. der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise mehr als zehn Geschäftstage („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.6) in Verzug ist;
- b. der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber begeht und, sofern der Verstoß behoben werden kann, einen solchen Vertragsbruch nicht innerhalb einer von uns festgelegten angemessenen Frist von mindestens fünf Kalendertagen gehoben hat;
- c. der Kunde oder ein Dritter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt und ein solcher Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Antragsstellung nicht wieder aufgehoben wird, oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden durch Gerichtsbeschluss eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d. der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder eine entsprechende Einstellung droht, oder
- e. nach unserer begründeten Auffassung eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seinen Kreditstatus, besteht.

12.2 Die Kündigung einer Partei bedarf der schriftlichen Form.

12.3 Ohne Einschränkung unserer weiteren Rechte oder Ansprüche können wir bei Vorliegen eines Grundes nach den Abschnitten 12.1 (a) bis 12.1 (e) die Lieferung der Waren aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten aussetzen; selbiges gilt, wenn wir der begründeten Ansicht sind, dass einer der vorgenannten Gründe eintreten wird.

12.4 Die Kündigung des Vertrages berührt nicht die Rechte, Ansprüche, Pflichten und Verbindlichkeiten der Parteien, die zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind. Ungeachtet

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

der Kündigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund bleiben alle Ansprüche, die uns zum Zeitpunkt der Kündigung aus irgendeinem Grund zustehen, bestehen und sind vom Kunden an uns zu zahlen.

§ 13

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND; SALVATORISCHE KLAUSEL

- 13.1 Das deutsche Recht ist für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.
- 13.2 Die Parteien versuchen Streitigkeiten, die innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Entstehen ungelöst bleiben, gemäß dem deutschen Mediationsgesetz beizulegen. Wir sind berechtigt, den Mediationsprozess jederzeit zu beenden.
- 13.3 Wenn der Kunde ein Kaufmann ist, ist das zuständige Gericht an unserem Sitz der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis. In jedem Fall können wir jedoch auch am Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit, bleiben unberührt und haben Vorrang
- 13.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Hamburg, 28 April 2020

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

Anhang A

1. Datenschutz

a) In diesem Abschnitt 1 haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

„**Datenschutzgrundverordnung**“ oder „**DSGVO**“ ist die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters innerhalb der europäischen Union, unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung in der europäischen Union erfolgt oder nicht.

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„**Verarbeitung**“ ist jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„**Verantwortlicher**“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

„**Auftragsverarbeiter**“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

„**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

„**Spezielle Datenkategorien**“ betreffen rassische oder ethnische Herkunft im Sinne des Datenschutzgrundverordnung, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Genetische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung der Person.

„**Verletzung geschützter Daten**“ ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu geschützten Daten führt;

„**Geschützte Daten**“ bezeichnet personenbezogenen Daten, die der Kunde von oder für uns im Zusammenhang mit der Durchführung eines zwischen dem Kunden und uns bestehenden Vertragsverhältnisses erhalten oder erhoben hat, für die wir als verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sind.

b) In Bezug auf die Verarbeitung geschützter Daten zur Durchführung oder im Zusammenhang eines Vertrages durch den Kunden oder das Personal des Kunden hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Mitarbeiter:

(1) die geschützten Daten nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Vertragsbeziehung oder gemäß den von uns dokumentierten Anweisungen von Zeit zu Zeit erforderlich ist, verarbeiten,

(2) den Inhalt der geschützten Daten nicht verändern, ergänzen oder anderweitig modifizieren oder die geschützten Daten Dritten gegenüber offen legen oder eine Offenlegung zulassen, sofern wir nicht eine ausdrückliche schriftliche Befugnis hierzu erteilt haben,

(3) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um:

- geschützte Daten vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung sowie vor versehentlichem oder rechtswidrigem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Änderung oder Offenlegung zu schützen;
- die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten; und

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version. 1.0

- den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;
- (4) sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Kunden, die an der Durchführung eines Vertragsverhältnisse mit uns beteiligt sind, Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Kunden geschlossen haben, und über die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden für die Sicherheit und Schutz der geschützter Daten informiert sind,
- (5) die geschützten Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeiten und nichts tun oder zulassen, was dazu führen könnte, dass wir in irgendeiner Weise gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen;
- (6) einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzgesetze durch den Kunden erbringen, wenn wir dies von Zeit zu Zeit in begründeten Fällen verlangen,
- (7) mit uns auf entsprechende Aufforderung hin zusammenarbeiten und uns unterstützen sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, damit wir die Ausübung von Rechten einer betroffenen Person gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten können,
- (8) die geschützten Daten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten, und
- (9) auf unserer entsprechender Aufforderung oder Aufforderung der zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde die durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten sowie die relevanten Verarbeitungseinrichtungen uns, einen von uns beauftragten Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und / oder Vertretern der zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde zur Prüfung zur Verfügung stellen.
- c) Der Kunde wird uns schnellst möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen, über:
 - jede rechtsverbindliche Aufforderung zur Offenlegung geschützter Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist;
 - jede Anfrage, die direkt von einer betroffenen Person eingeht, ohne auf diese Anfrage zu antworten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Kunde wurde von uns anderweitig dazu ermächtigt;
 - Erhalt von Korrespondenz, Mitteilungen oder sonstigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen des Information Commissioner's Office (ICO), einer anderen relevanten Datenschutzbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Person in Bezug auf die geschützten Daten; und
 - Kenntnis von einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelungen.
- d) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen können wir nach angemessener Ankündigung eine ausführliche schriftliche Beschreibung über:
 - die technische und organisatorische Methode, die der Kunde und gegebenenfalls dessen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung geschützter Daten anwenden,
 - die vom Kunden im Auftrag von uns durchgeführten Verarbeitungsaktivitäten, die mindestens die nach Artikel 30 Absatz 2 der DSGVO erforderlichen Angaben enthalten,

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang unserer schriftlichen Anfrage beim Kunden muss der Kunde uns einen schriftlichen Bericht mit ausreichenden Einzelheiten übermitteln, damit wir in der Lage sind, festzustellen, ob geschützte Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO verarbeitet werden oder wurden.
- e) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen muss der Kunde uns unverzüglich (jedoch in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung) benachrichtigen, wenn der Kunde oder ein Mitarbeiter des Kunden Kenntnis von einer Verletzung geschützter Daten erlangen. Der Kunde stellt uns ohne zusätzliche Kosten alle Ressourcen, Unterstützung und Zusammenarbeit zur Verfügung, die wir benötigen, um das Information Commissioner's Office (ICO) und andere relevante Datenschutzbehörden über einen solchen Verstoß gegen geschützte Daten zu informieren und solche Berichte oder Informationen bereitzustellen, die von ihnen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß gegen geschützte Daten angefordert werden können, und wir die betroffenen Personen gegebenenfalls über einen solchen Verstoß gegen geschützte Daten informieren können.
- f) Der Kunde stellt uns ohne zusätzliche Kosten alle Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung, die wir zur Erfüllung unserer Pflichten gemäß den Artikeln 35 und 36 der DSGVO benötigen, insbesondere auf unsere entsprechende Anfrage alle Informationen die für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch uns erforderlich sind.

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

g) Wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen im Umgang mit den geschützten Daten mit unserer Zustimmung auf einen Dritten übertragen möchte, darf er dies nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer tun, die diesem die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die der Kunde unterliegt. Der Kunde hat uns über etwaige Unterauftragnehmer im Voraus zu informieren. In jedem Fall haftet der Kunde für die Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.

h) Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages stellt der Kunde die Verarbeitung der geschützten Daten unverzüglich ein und sorgt für die sofortige und sichere Rückgabe oder Vernichtung aller geschützten Daten mit allen Kopien, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, und bescheinigt, dass die Vernichtung oder Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Der Kunde hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einzuhalten, einschließlich des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, §§ 108 und 299-335a des deutschen Strafgesetzbuchs sowie das britische Bestechungsgesetzes 2010 (UK Bribery Act 2010),

b) über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese beizubehalten, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf die Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung sicherzustellen,

c) Due-Diligence-Verfahren für seine eigenen Kunden, Subunternehmer und andere Teilnehmer einzuführen, um sicherzustellen, dass es in seinen Lieferketten keine Bestechung oder korrupte Geschäftspraktiken gibt,

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass weder der Kunde noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Bestechung oder korrupten Geschäftspraktiken verurteilt wurden,

- Gegenstand einer Untersuchung oder Durchsetzungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit Bestechung oder korrupten Geschäftspraktiken waren oder sind,

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von tatsächlichen oder vermuteten Bestechungsgeldern oder korrupten Geschäftspraktiken innerhalb seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungen oder Durchsetzungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde, und

f) uns unverzüglich über jede Anfrage oder Forderung nach einem unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art zu melden, die der Kunde erhalten hat sowie uns darüber zu informieren, wenn ein ausländischer Beamter Mitglied seiner Leitungs- oder Kontrollorgane oder ein Angestellter des Kunden wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kunden erwirbt.


3. Bekämpfung moderner Sklaverei

Der Kunde hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Sklaverei, unfreiwillige Knechtschaft, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel (moderne Sklaverei) einschließlich § 232 des deutschen Strafgesetzbuchs und des UK Modern Slavery Act 2015 einzuhalten und angemessene Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es keine moderne Sklaverei in den Lieferketten des Kunden oder in irgendeinem sonstigen Bereich seines Geschäftsbetriebs gibt,

b) über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und beizubehalten, um die Einhaltung aller Gesetze, Vorgaben und Vorschriften zur modernen Sklaverei sicherzustellen,

c) durch Due-Diligence-Verfahren für eigene Lieferanten, Subunternehmer und andere beteiligte Personen sicherzustellen, dass in den Lieferketten keine moderne Sklaverei auftritt,

	ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. 4.1.6 SO1DE
		Version 1.0

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise führt, die den Grundsätzen von § 232 des deutschen Strafgesetzbuchs und des UK Modern Slavery Act 2015 entspricht und dass weder der Kunde noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei verurteilt wurden, und
- Gegenstand einer Untersuchung oder eines Durchsetzungsverfahrens einer staatlichen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder eine mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei waren oder sind,

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten modernen Sklaverei in der Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Durchsetzungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde; und

f) vollständige und genaue Aufzeichnungen zu führen, um die Lieferkette aller von uns zur Verfügung gestellten Waren und Leistungen zu verfolgen.

4. Unterbinden von Steuerhinterziehung

Lamex Food Group Limited und ihre Tochtergesellschaften führen ihre Aktivitäten mit Integrität, Transparenz und Fairness durch. Sie setzen sich für die Verhinderung der Erleichterung der Steuerhinterziehung ein, da sie anerkennen, wie wichtig es ist, eine positive Kultur der Steuerkonformität zu fördern und das Vertrauen von Mitarbeitern, Partnerorganisationen, anderen Lieferanten, Kunden, Dritten und den Steuerbehörden zu wahren.

Lamex Food Group und ihre Tochtergesellschaften arbeiten nicht mit anderen zusammen, die sich nicht dazu verpflichten, die Erleichterung der Steuerhinterziehung zu verhindern.

Der Kunde hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Steuerhinterziehung, einschließlich § 370 des deutschen Steuergesetzbuchs und des britischen Criminal Finances Act 2017 einzuhalten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine kriminellen Finanztätigkeiten in der Lieferkette des Kunden oder in irgendeinem anderen Bereich seines Geschäftsbetriebes bestehen,

b) eigene Richtlinien und Verfahren einzuführen und beizubehalten, um die Einhaltung aller Steuerhinterziehungsgesetze, -vorgaben und -vorschriften sicherzustellen,

c) Due-Diligence-Verfahren für eigene Lieferanten und Kunden, Subunternehmer und andere Teilnehmer einzuführen, um sicherzustellen, dass in den Lieferketten keine Probleme mit Steuerhinterziehung auftreten,

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er seine Geschäfte in einer Weise führt, die den Grundsätzen von § 370 der deutschen Abgabenordnung und dem britischen Criminal Finances Act 2017 entspricht und dass weder der Kunde noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung verurteilt wurde; und

- Gegenstand einer Untersuchung oder eines Durchsetzungsverfahrens einer staatlichen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung waren oder sind,

	<p>ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN</p> <p>LAMEX Horns GmbH, Hamburg</p>	<p>Document No. 4.1.6 SO1DE</p>
		<p>Version.1.0</p>

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten Steuerhinterziehung in der Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungen oder Durchsetzungsverfahren durch Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden; und

f) Bücher und Aufzeichnungen über alle Finanztransaktionen und -ausgaben im Zusammenhang mit seinen Verträgen zu führen.
